



Voraussetzungen für die Jachtregistrierung und deren Fortbestand

1. Allgemeines

In das Schweizerische Jachtregister können nur Sport- und Vergnügungsschiffe eingetragen werden, die für Fahrten auf hoher See geeignet und entsprechend ausgerüstet sind.

Gemäss ihrer Konstruktion nur beschränkt seetüchtige Boote können nicht als seegehende Jachten im Schweizerischen Jachtregister eingetragen werden. Als solche gelten namentlich Boote, die aufgrund ihrer Konstruktion und Ausrüstung als "Kleinboote" (insb. Küstenschiffe entsprechend EC Entwurfskategorie C) bezeichnet werden müssen. Solche Boote können auf Antrag als Klein- und Küstenboote ins Schweizer Jachtregister aufgenommen werden und erhalten anstelle eines Flaggenscheins eine Flaggenbestätigung ausgestellt, welche zur Führung der Schweizer Flagge in Küstengewässern und auf ausländischen Binnengewässern berechtigt und verpflichtet. Die entsprechenden Vorschriften und Formulare sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Der gewerbsmässige Transport von Personen oder Gütern auf schweizerischen Jachten ist untersagt. Im Anwendungsbereich der Jachtenverordnung liegt gewerbsmässiger Transport von Personen oder Gütern vor, wenn für diesen in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die anteilmässigen gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Transports decken soll. Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung.

Eine schweizerische Jacht kann ausländischen Dritten ausnahmsweise zur Benützung überlassen werden, sofern dies keiner Umgehung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit des Eigentümers/der Eigentümerin gleichkommt. Das gewerbsmässige Überlassen ist verboten. Gewerbsmässiges Überlassen liegt vor, wenn dafür in irgendeiner Form ein Entgelt (Mietzins) entrichtet wird, das mehr als die gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Überlassens decken soll. Der/die Eigentümer/in bleibt für den Betrieb der Jacht verantwortlich. Er/sie haftet nach den Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der Jachtenverordnung.

2. Versicherungsnachweis

Der/die Eigentümer/in einer schweizerischen Jacht hat den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherungsdeckung beizubringen. Die Bestimmungen und Hinweise dafür sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

3. Eigentums- und Finanzierungsnachweis

Das Eigentum an der Jacht muss gegenüber dem SSA in geeigneter Weise mittels entsprechender Unterlagen wie Kaufvertrag, Schenkungsvertrag oder Erbbescheinigung nachgewiesen werden. Bei einem Eigenbau sind die entsprechenden Hinweise dazu zu beachten. Diese sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Bei Miteigentum sind die entsprechenden Quoten gegenüber dem SSA in geeigneter Weise nachzuweisen sowie der zugehörige Vertrag und das Formular der Vertretungsbefugnis einzureichen. Letzteres ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

4. Staatsangehörigkeit

Die Eigentümer/innen der Jacht müssen Schweizerbürger/innen sein oder ein schweizerischer Verein, der die Förderung der Sport- und Vergnügungsschifffahrt bezweckt. Ein/e Doppelbürger/in kann den Flaggenschein nicht erwerben, sofern er/sie im Staat seines/ihres andern Bürgerrechts Wohnsitz hat. EU- oder EFTA-Bürger/innen können den schweizerischen Flaggenschein beantragen, sofern sie über eine gültige schweizerische Aufenthaltsbewilligung (und damit den schweizerischen Wohnsitz) verfügen, die sich auf das FZA- oder das EFTA-Übereinkommen stützt (EU/EFTA Bewilligung).

5. Ausländischer Einfluss und anderweitige ausländische Registrierung

Mit der Einreichung des Antrages erklärt der/die Eigentümer/in, dass er/sie keinen ausländischen Einfluss auf die Jacht verdeckt oder verheimlicht und die Eintragung der Jacht in einem ausländischen öffentlichen Register weder besteht noch beantragt ist oder beantragt wird.

6. Seetüchtigkeit und Ausrüstung sowie Vermessung

Die Seetüchtigkeit der Jacht ist gegenüber dem SSA nachzuweisen. Dafür ist das zugehörige Formular (Seetüchtigkeitsnachweis bei Jachtregistrierung bzw. Seetüchtigkeitsnachweis bei Verlängerung des Flaggenscheins; abrufbar auf der Webseite des SSA) durch den/die Schiffseigner/in und einen unabhängigen Experten oder eine unabhängige Expertin auszufüllen bzw. zu bestätigen. Die Ausrüstungsrichtlinien für Jachten unter Schweizer Flagge sind dabei einzuhalten. Diese sind auf der Webseite des SSA abrufbar.

Alternativ dazu kann auch eine Abnahme durch eine vom SSA anerkannte Klassifikationsgesellschaft vorgelegt werden. Für Jachten mit einem Bruttoreaumgehalt **ab 150 BRZ ist dies verpflichtend**. In Sonderfällen verlangt das SSA auch für Boote unter 150 BRZ eine Abnahme durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft. Die Liste der vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

Für Jachten mit einer Gesamtlänge von 24 Metern oder mehr muss dem SSA ein nach den internationalen Regeln ausgestellter Schiffsmessbrief vorgelegt werden. Die Gesamtlänge bestimmt sich nach der Definition der Tonnage Convention (Art. 2 Ziff. 8).¹

Die entsprechende Schiffsvermessung nach den internationalen Regeln mit Ausstellung des zugehörigen Messbriefs wird u. a. von allen vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften sowie von verschiedenen ausländischen Hafen- und Schifffahrtsbehörden, darunter auch dem deutschen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de), angeboten.

7. Flaggenschein

Jede Änderung einer im Flaggenschein eingetragenen Tatsache ist unter Einsendung des Flaggenscheins dem SSA sofort zu melden. Änderungen des Flaggenscheins dürfen nur durch das SSA vorgenommen werden. Der Flaggenschein ist nicht auf andere Eigner/innen übertragbar. Bei Änderungen an den Eigentumsverhältnissen ist demzufolge ein neuer Flaggenschein zu beantragen.

8. Seefunk

Für die fernmelderechtlichen Bestimmungen zur Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge ist das BAKOM des UVEK zuständig. Ist eine Jacht mit entsprechenden Send- und/oder Empfangsanlagen (bspw. UKW-Funk, Radar, AIS, EPIRB etc.) ausgerüstet, so ist dort ein Antrag für eine Zulassung oder Ship Station License bzw. Zuteilung einer Seefunkkennung (Rufzeichen, MMSI oder Atis) einzureichen (siehe auch <https://www.bakom.admin.ch/> => Frequenzen und Antennen => Frequenznutzung mit oder ohne Konzessionen => Hochseefunk).

¹ Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (SR 0.747.305.412; Englisch: Tonnage Convention).

9. Mehrwertsteuer und Verzollung

Informationen und Auskünfte zu den anwendbaren zoll- und (mehrwert-)steuerrechtlichen Bestimmungen für Yachten sowie zu den Vorgängen des Ein- und Ausklarierens usw. erteilen die zuständigen Schweizer und ausländischen Zollbehörden und Vertretungen.

10. Gebühren

Die Gebühren für eine Neuregistrierung betragen CHF 1250.00 (Prüfung aller Unterlagen, Erfassung des Eintrags im Yachtregister, Ausstellung des Flaggenscheins gültig für drei Jahre) plus Portospesen.

Die Gebühren für eine Verlängerung des Flaggenscheins betragen CHF 150.00 pro Jahr. Der Flaggenschein kann um jeweils maximal drei Jahre verlängert werden (= CHF 450.00).

11. Einreichung des Antrags und Bearbeitungsdauer

Anträge um Neuregistrierung oder Verlängerung eines Flaggenscheins für eine Yacht sind elektronisch über www.smno-mares.eda.admin.ch einzureichen. Dafür muss ein entsprechendes Konto eröffnet werden. Die Anleitung dazu ist auf der Webseite des SSA abrufbar (unter [Online Dienstleistungen SSA](#)).

Elektronische Eingaben per E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet bzw. zurückgewiesen. Die reguläre Bearbeitungsdauer beträgt circa zwei Wochen.

Notwendige Beilagen zum Antrag (Art. 5 ff. der Verordnung über die schweizerischen Yachten zur See; SR 747.321.7):

- 1) Haftpflichtversicherungsnachweis
- 2) Technische Angaben zum Schiff und Bestätigung der uneingeschränkten Seetüchtigkeit für das entsprechende Fahrtgebiet mit der zugehörigen Ausrüstung:
 - a. Bei erstmaligem oder neuerlichem Antrag auf Registrierung und Ausstellung eines Flaggenscheins: Formular „Seetüchtigkeitsnachweis bei Yachtregistrierung“
 - b. Bei Antrag zur Verlängerung eines bereits bestehenden, gültigen Flaggenscheins: Formular „Seetüchtigkeitsnachweis bei Verlängerung des Flaggenscheins“

Zusätzlich, nur bei erstmaligem oder neuerlichem Antrag auf Registrierung und Ausstellung eines Flaggenscheins oder bei geänderten Eigentumsverhältnissen:

- 3) Kopien der Schweizer Pässe / der schweiz. ID-Karten (beidseitig) bzw. der CH-Aufenthaltsbewilligungen
- 4) Wohnadresse, Telefon und E-Mail aller Eigentümer/innen
- 5) Eigentumsnachweise (Kaufverträge, Rechnung und Zahlungsbelege, Erbschafts- oder Schenkungsanzeigen usw.)
- 6) für Doppelbürger/innen: Wohnsitzbescheinigung(en)
- 7) Sofern die Yacht aktuell oder zuvor in einem anderen Register eingetragen war bzw. ist: Löschungsbestätigung des ausländischen Registers
- 8) Nur bei Miteigentum: Formular „Miteigentümerschaft und Vertretungsbefugnis“
- 9) Nur bei Vereinen als Eigner: Statuten, Handelsregisterauszug, Mitglieder- und Organverzeichnis mit Angabe von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz